

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2025

Nr. 2025/254

KR.Nr. A 0225/2024 (DBK)

Auftrag Fraktion SVP: Keine Kleinstpensen an den Solothurner Schulen **Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen, mit welchen Massnahmen Kleinstpensen (unter 30 %) von Lehrpersonen bei den Schulen im Kanton Solothurn reduziert werden könnten.

2. Begründung (Vorstosstext)

Kleinstpensen an den Solothurner Schulen sorgen für einen erheblichen Mehraufwand im administrativen Bereich. Für die Schulleitungen bedeuten Kleinstpensen einen höheren Führungsaufwand (Koordination und Führung vieler kleiner Stellen), eine ausgeklügelte Pensenplanung und Ressourcenzuteilung, sowie ein höheres Risiko von Krankheitsausfällen (Mehr Personal = höhere Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls) und der Organisation der damit verbundenen Stellvertreterlösungen. Ebenfalls fördert eine kleinere Anzahl an Lehrpersonen, die öfter auch vor Ort sind, die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt (Teamkultur) der Lehrpersonen.

Für die Schüler und Schülerinnen bedeuten ständig wechselnde Lehrpersonen insbesondere in jüngeren Jahren zusätzliche Unruhe und weniger Sicherheit, Vertrauen und Bindung. Auch müssen sie sich damit ständig auf neue Personen einlassen, deren Methodik und Didaktik im Unterricht teilweise stark abweichend sind. Eine einheitlichere Unterrichtsführung bringt mehr Ruhe und Konstanz bezüglich der vermittelten Lehrmethoden und -inhalten in die Klasse. In Zeiten, in denen die Verhaltensauffälligkeiten bei Schülerinnen und Schülern erwiesenermassen zunehmen, sind solche Faktoren nicht zu unterschätzen. Ebenso können Lehrpersonen, die die Klassen in grösseren Pensen betreuen, gezielter auf die Bedürfnisse der Schüler und Schülerinnen eingehen, da sie diese besser kennen.

Aus unserer Sicht führt eine Reduktion von Kleinstpensen zusammengefasst zu einer besseren und konsistenteren Lernumgebung sowie zu einer effizienteren und damit kostengünstigeren Schulorganisation.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Kleinstpensen stellen nicht nur aus betrieblich-inhaltlichen Gründen eine Herausforderung dar. Sie können dazu führen, dass der Personalplanungsaufwand für Arbeitgebende steigt und die Integration von Arbeitnehmenden in ein Teamgefüge beidseitig mit mehr Aufwand verbunden ist. Das Grundanliegen der Reduktion von Kleinstpensen ist daher auch für den Schulbereich berechtigt. Die Ausgangslagen hinsichtlich Kleinstpensen sind auf der obligatorischen und der nachobligatorischen Bildungsstufe jedoch unterschiedlich.

3.2 Obligatorische Schule (Volksschule)

An den Volksschulen obliegt die Anstellung von Lehrpersonen gemäss § 74 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022¹⁾ den Einwohnergemeinden. Die Personalplanung und der Personaleinsatz an Schulen liegen gemäss § 76 VSG in der Zuständigkeit der Schulleitungen, wobei die kommunale Aufsichtsbehörde ihren Schulleitungen im Rahmen der strategischen Schulführung auch Vorgaben über einzuhaltende oder anzustrebende Pensen machen kann (vgl. dazu: § 74 Abs. 2 Bst. b und d VSG). Die Schulleitungen haben die Aufgabe, offene Pensen mit Lehrpersonen zu besetzen und machen sich dabei Überlegungen zu Pensengrössen. Dabei sind Lösungen mit Anstellungen von Lehrpersonen mit Kleinstpensen nicht immer vermeidbar. Grössere Schulträger haben bei ihrem Personaleinsatz eher die Möglichkeiten, kleine Pensen zu vermeiden und Lehrpersonen mit einem höheren Pensum an mehreren Schulstandorten einzusetzen. Je kleiner der Schulträger, desto weniger Handlungsspielraum hat die Schulleitung beim Einsatz von Lehrpersonen.

Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen sind die Pensenplanung und Pensenbesetzung Aufgaben des kommunalen Schulträgers der Volksschule. Wenn immer organisatorisch möglich, sorgen die kommunalen Schulträger für Pensen in respektabler Grösse. Ganz vermeiden lassen sich Kleinstpensen jedoch nicht. Bestrebungen, Kleinstpensen an der Volksschule generell zu vermeiden, sind nicht neu. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen auch, dass starre Vorgaben zur Pensengrösse Nachteile mit sich bringen. Die Organisation des Schulbetriebs gänzlich ohne Pensen unter 30 Stellenprozente, vor allem an kleinen Schulen beziehungsweise Schulträgern, ist aufgrund der Zusammensetzung von Lehrpersonen aus unterschiedlichen Fachdisziplinen kaum möglich. Ein Pilotversuch des Kantons Zürich hat zudem gezeigt, dass sich die Zusammenarbeit und der Aufwand für Koordination und Absprachen zwischen den Teammitgliedern sowie der organisatorische Personalaufwand der Schulleitung mit einer Vorgabe zur Pensengrösse nicht reduziert haben.

Wir begrüssen die Reduktion von Kleinstpensen an der Volksschule und bringen dies auch im Aktionsplan Volksschule zum Ausdruck. Der Aktionsplan sieht als eine Massnahme die Sensibilisierung der Schulleitungen gegenüber Kleinstpensen an Schulen vor. Bereits heute besteht mit den geltenden rechtlichen Grundlagen die Möglichkeit für die Schulträger, als Arbeitgeber im Rahmen der Personalplanung und Schulorganisation ihren Handlungsspielraum zu nutzen und minimale Pensen zu definieren.

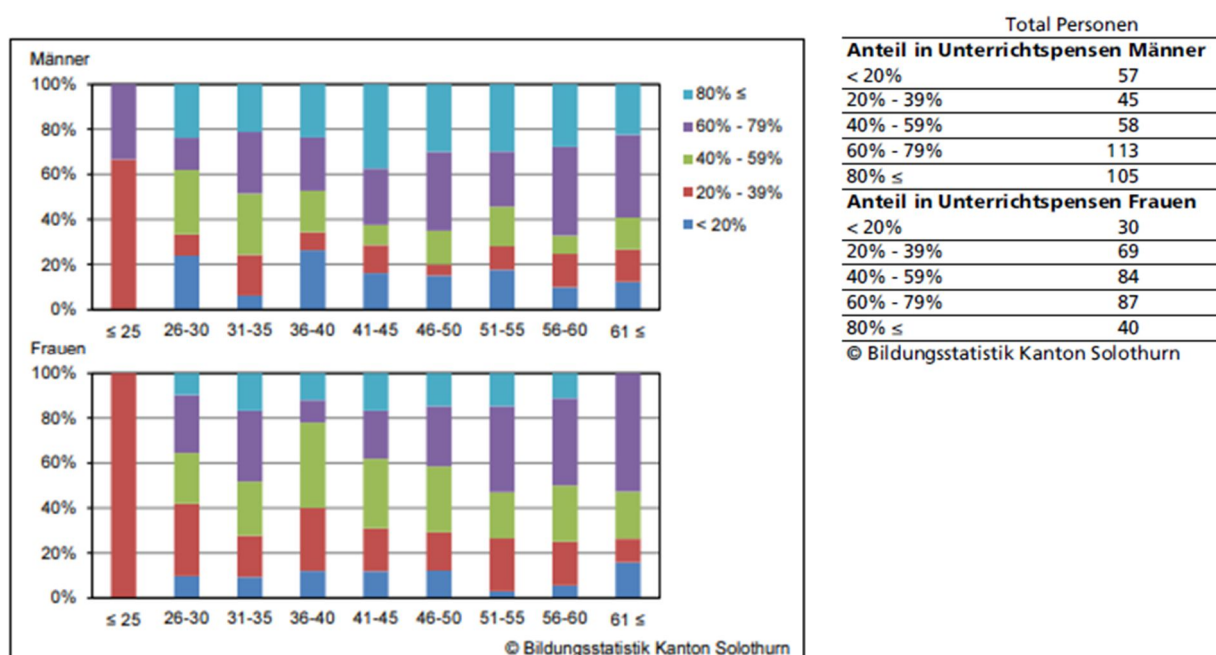
3.3 Sekundarstufe II

Die Situation an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Bildungszentren Olten und Solothurn-Grenchen, Kantonsschulen Olten und Solothurn, Bildungszentrum Wallierhof) präsentiert sich wie folgt:

Das mit RRB Nr. 2022/1597 vom 24. Oktober 2022 in Auftrag gegebene Lehrpersonen-Monitoring, basierend auf der Bildungsstatistik des Kantons Solothurn, wird jährlich publiziert und weist unter anderem die Verteilung der Unterrichtspensen nach Geschlecht und Alter der Lehrpersonen aus.

¹⁾ BGS 413.111.

Abbildung: Lehrpersonen auf der öffentlichen Sekundarstufe II, nach Unterrichtspensum, Geschlecht und Alter, 2023/2024¹⁾



Insgesamt unterrichteten im Schuljahr 2023/2024 87 Lehrpersonen (12,6 %) in einem Kleinstpensum unter 20 Prozent.

Der überwiegende Teil der Lehrpersonen mit Kleinstpensum arbeitet in einem befristeten Anstellungsverhältnis. Diese befristeten Anstellungen ermöglichen den Schulen eine flexible Ressourcenplanung, die aufgrund der schwankenden Lernendenzahlen notwendig ist. Die befristeten Anstellungen dienen hauptsächlich der Besetzung von Restpensen sowie Stellvertretungen bei Ausfällen wegen Krankheit oder Elternzeit.

Befristete Verträge mit kleinen Pensen sind zudem ein zentrales Element bei Erstanstellungen von Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern: Sie dienen der Qualitätssicherung des Lehrpersonals, indem die Schulleitung deren fachliche und pädagogische Eignung im Schulalltag überprüfen kann. Gleichzeitig bieten sie den Lehrpersonen die Möglichkeit, Unterrichtserfahrung zu sammeln und sich beruflich weiterzuentwickeln. Erste Unterrichtserfahrungen sind beispielsweise auch Voraussetzung für die Zulassung zum Studium an der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB).

Die Kleinstpensen bei den unbefristeten Anstellungen entstehen insbesondere aufgrund des Bedarfs der Schulen nach Lehrpersonen mit spezialisiertem Fachwissen oder besonderen Fähigkeiten. Diese Lehrpersonen unterrichten meist Fächer mit geringer Stundendotation. An den Mittelschulen sind dies insbesondere Instrumentallehrpersonen sowie Lehrpersonen im Fach Theater/Auftrittskompetenz (Fachmittelschule). Die Lehrpersonen an den Berufsfachschulen sind oft hauptberuflich in der Wirtschaft tätig oder unterrichten noch an anderen Schulen. Die Berufsfachschulen mit ihren 86 Berufsfeldern sind auf diese Spezialisten im berufskundlichen Unterricht angewiesen; deren Praxisnähe ist für den handlungsorientierten Unterricht unerlässlich. Darüber hinaus ergeben sich Kleinstpensen auch aus individuellen Lebensumständen wie Mutterschaft, Jobsharing etc.

Wir begrüßen grundsätzlich auch die Reduktion von Kleinstpensen auf Sekundarstufe II in jenen Fachbereichen, in denen genügend grosse Pensen an einer Schule vergeben werden können.

¹⁾ Schule in Zahlen - Volksschulamt - Kanton Solothurn (Stand 13.01.2025).

Wie bereits ausgeführt, ist dies je nach Fachbereich, Spezialisierung, Stundenplanung, Schulorganisation oder Anforderung gemäss Bildungsverordnung nicht möglich.

3.4 Zusammenfassung

Die verschiedenen Gegebenheiten der obligatorischen und der nachobligatorischen Bildungsstufe führen zu einer unterschiedlichen Beurteilung von Kleinstpensen. Starre Vorgaben in Bezug auf Pensengrössen sind auf beiden Bildungsstufen nicht zielführend. Aufgrund der Organisationsstrukturen der Volksschule wirken sich Kleinstpensen unterschiedlich aus. Kleinstpensen in der obligatorischen Schule können sich je nach Schulträger auf verschiedenen Ebenen negativ auswirken. Eine Prüfung, wie Kleinstpensen an der Volksschule reduziert werden könnten, erscheint uns sinnvoll.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen, mit welchen Massnahmen Kleinstpensen (unter 30 %) von Lehrpersonen an der Volksschule reduziert werden könnten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur
Volksschulamt
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Aktuariat Bildungs- und Kulturkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat